

Informationen zu Pensionierungen in Teilschritten

Gültig ab 1. Januar 2024

1. Anzahl Pensionierungsschritte

Die Pensionierung kann in maximal fünf Teilschritten erfolgen.

Ein Bezug der Altersleistungen in Kapitalform ist maximal in drei Schritten möglich.

2. Erste Teil-Pensionierung

Bei erster Teil-Pensionierung muss die Lohnreduktion sowie der Teilbezug der Altersleistungen mindestens 20 % betragen.

3. Nachfolgende Teil-Pensionierungen

Der Anteil der Altersleistung vor dem Referenzalter darf den Anteil der Lohnreduktion nicht übersteigen.

Beispiel 1 für Teil-Pensionierungsmöglichkeit

Erste Teil-Pensionierung mit 59

Reduktion des anrechenbaren Lohnes von CHF 80'000 auf CHF 64'000

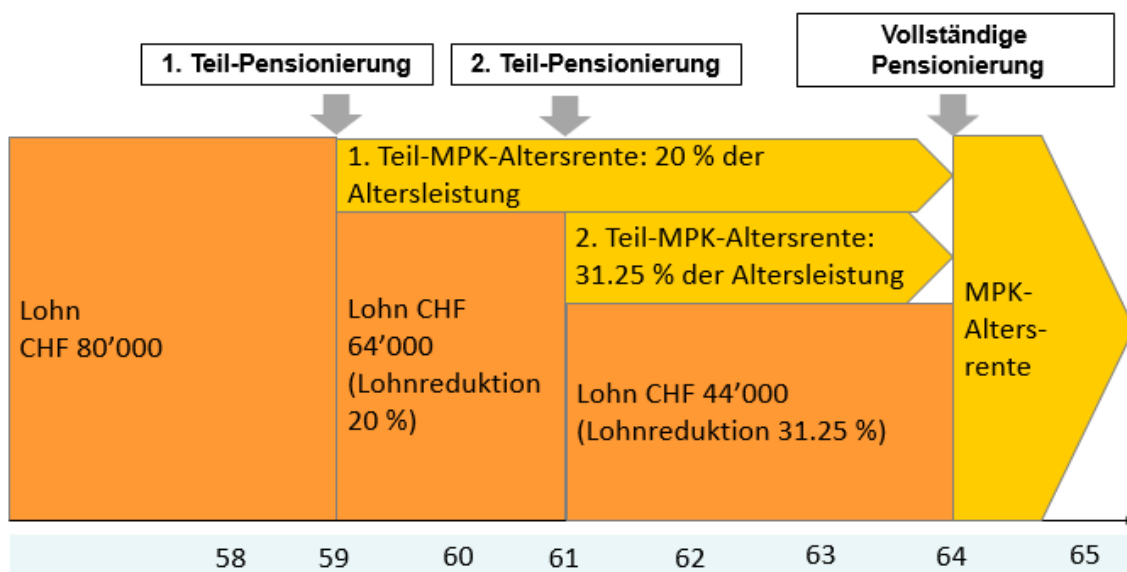
→ Bezug Altersleistung von 20 % (prozentuale Lohnreduktion von 20 %)

Zweite Teil-Pensionierung mit 61

Reduktion des anrechenbaren Lohnes von CHF 64'000 auf CHF 44'000

→ Bezug Altersleistung von 31.25 % (prozentuale Lohnreduktion von 31.25 %)

Vollständige Pensionierung per Referenzalter MPK



Beispiel 2 für Teil-Pensionierungsmöglichkeit

Erste Teil-Pensionierung mit 59

Reduktion des anrechenbaren Lohnes von CHF 80'000 auf CHF 64'000

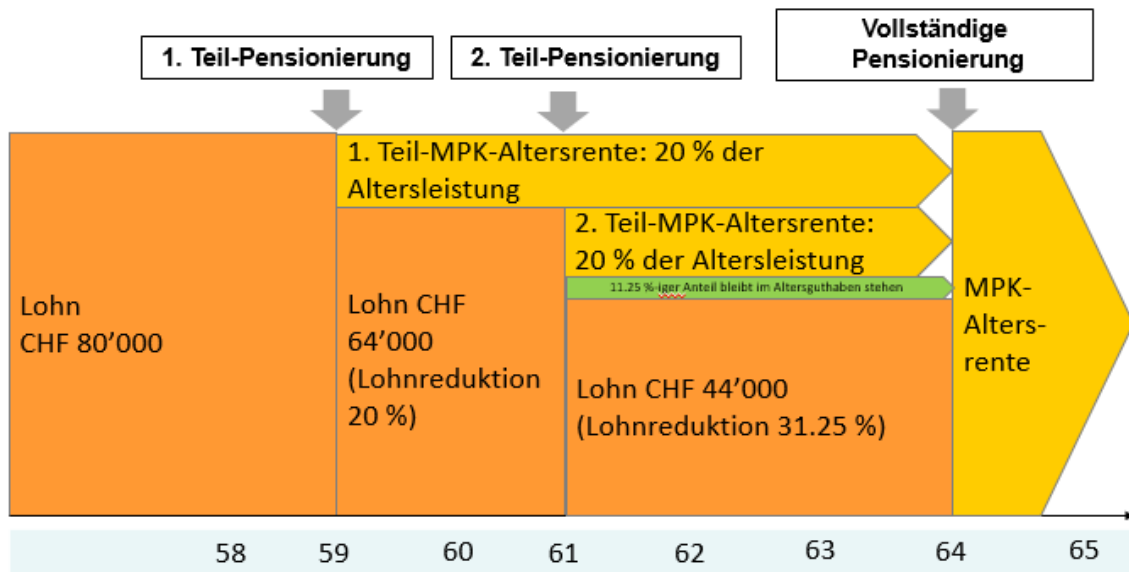
→ Bezug Altersleistung von 20 % (prozentuale Lohnreduktion von 20 %)

Zweite Teil-Pensionierung mit 61

Reduktion des anrechenbaren Lohnes von CHF 64'000 auf CHF 44'000

→ Bezug Altersleistung von 20 % (prozentuale Lohnreduktion von 31.25 %)

Vollständige Pensionierung per Referenzalter MPK



Wünschen Sie Berechnungen von Teil-Pensionierungen, bei denen der Bezug der Altersleistung tiefer ist als die Lohnreduktion, so wenden Sie sich bitte direkt an unsere Vorsorgeberaterinnen und Vorsorgeberater.